

Stellungnahme zu den Prüfberichten Verwaltungsprüfung Teil 1 und Technische Prüfung Teil 2 des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über die Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 der Gemeinde Westheide gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat in der Zeit vom 27.09.2013 bis 09.03.15 (mit Unterbrechungen) für die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2012 und 2013 die **Verwaltungsprüfung (Teil 1)** und im Zeitraum vom 03.09.2014 bis 08.10.2014 (mit Unterbrechungen) die **Technische Prüfung (Teil 2)** vorgenommen.

Die hierzu erstellten Prüfberichte lagen mit Datum vom 29.10.2013, 23.10.2014 sowie 09.03.2015 vor.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Prüfbemerkungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Verbandsgemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Anmerkung:

Während des Prüfungszeitraumes von 2012 bis 2013 wurde die Gemeinde Westheide durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Hartmut Jahn vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als Bürgermeister, sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Zu den getroffenen **Prüfbemerkungen (fett gedruckte Textpassagen)** in Bezug auf die **Verwaltungsprüfung (Teil 1) 2012** wird wie folgt Stellung genommen:

7.2.4. Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten

Im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Verwaltungsprüfung 2012 v. 29.10.2013 wird auf Seite 8 bemängelt, das bei der Übertragung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt nicht in jedem Fall die erforderlichen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 GemHVO vorlagen. Insbesondere durch die fehlende Antragstellung der zuständigen Fachämter an die Kämmerei konnte eine Prüfung der Zulässigkeit der Übertragung nicht erfolgen. Nach vorgenommener Auswertung finden nunmehr die gesetzlichen Vorgaben für die Bildung und Abwicklung von Haushaltsresten bei allen Beteiligten entsprechende Beachtung.

Das zum damaligen Zeitpunkt nicht in allen Fällen den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wurde ist der Tatsache geschuldet, dass durch die Bildung und Weiterübertragung von Haushaltsansätzen der einzelnen Haushaltsjahre ein zügiger Ablauf bei der Realisierung der einzelnen Maßnahmen gesichert und Verzögerungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Falle einer Neuveranschlagung vermieden werden konnten.

7.3.4. Verwahrgelder und Vorschüsse

Der Hinweis (Seite 12), dass Einnahmen gemäß § 31 (2) GemHVO, die sich auf den

Haushalt beziehen nur als Verwahrgeld behandelt werden dürfen, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist, wurde entsprechend analysiert.

Die eingegangenen Spenden für das Museum und den Bolzplatz in Höhe von 170,00 € wurden zwischenzeitlich dem Haushalt zugeführt.

9.2.2. Beantragung und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die im Rahmen der Verwaltungsprüfung auf den Seiten 15 bis 17 des Berichtes für das Haushaltsjahr 2012 getroffenen Prüfbemerkungen beziehen sich ausschließlich auf die Verfahrensweise bei der Antragstellung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Beanstandet wird u. a., dass nicht für alle Mehrausgaben entsprechende Anträge gestellt bzw. Gemeinderatsbeschlüsse herbeigeführt wurden.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass es bei verschiedenen Haushaltspositionen äußerst schwierig war, aufgrund verschiedener Komponenten und deren Auswirkungen auf die Haushaltsstellen einen exakten Haushaltsansatz vorzunehmen. Darüber hinaus fallen die endgültigen Zahlungen diesbezüglich oft zu einem Zeitpunkt an, zu dem eine entsprechende Beschlussfassung noch vor Abschluss des Haushaltsjahres durch den Gemeinderat, unter Berücksichtigung aller einzuhaltenden erforderlichen Fristen nicht mehr möglich, die Gemeinde jedoch zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet ist.

Mit den Vorschriften des § 162 Abs. 1 GO LSA (für den Prüfungszeitraum gültige Rechtsnorm), wird die Zulässigkeit von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben – Kameralistik geregelt. Danach trifft grundsätzlich der Bürgermeister die Entscheidung über die Zulässigkeit. Eine Ausnahme bilden erhebliche Mehrausgaben gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA. Für diese erheblichen Mehrausgaben ist der Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Hauptsatzung der Gemeinde Westheide regelt in den §§ 4 und 6 diese Zuständigkeit. Danach liegt die Entscheidung bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis 5.000,00 € beim Bürgermeister und bei einem Wertumfang über 5.000,00 € beim Gemeinderat.

Im Zuge der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass für eine außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 150,- € kein entsprechender Antrag vorlag. Bei der Zahlung handelt es sich um die Kosten für die Gewährung eines Wegerechts zu Gunsten der Gemeinde Westheide innerhalb der Gemarkung der Stadt Haldensleben. Warum kein entsprechender Antrag für die vorgenannte außerplanmäßige Ausgabe gestellt bzw. eingebucht wurde, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Die betreffenden Mitarbeiter wurden nochmals auf die diesbezüglich anzuwendenden gesetzlichen Regelungen hingewiesen.

Des Weiteren wurde bemängelt, dass für 3 vom Gemeinderat beschlossene überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt als Deckungsquelle eine Rücklagenentnahme benannt, jedoch nicht in Anspruch genommen wurde. Ursächlich hierfür war, dass der Überschuss des Verwaltungshaushaltes und somit die Zuführung an den Vermögenshaushalt im Jahresergebnis 2012 insgesamt 192.900,- € höher ausfiel als ursprünglich geplant, so dass ausreichend Mittel zur Deckung der Mehrausgaben vorhanden waren ohne eine Rücklagenentnahme vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der vorgenannten Beschlussfassungen war diese positive Entwicklung des Jahresergebnisses noch nicht abzusehen.

Auf der Grundlage entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse kam es zu außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionszuschüsse an den Sportverein Neuenhofe sowie den Männergesangsverein Neuenhofe. Bezüglich des Zuschusses an den Sportverein wird bemängelt, dass von den ausgereichten 8.100,- € im Verwendungsnachweis nur 8.095,81 € abgerechnet wurden. Aufgrund der Geringfügigkeit (4,19 €) wurde seitens der Gemeinde auf eine Rückforderung des vorgenannten Differenzbetrages verzichtet.

In Bezug auf den bewilligten Investitionszuschuss an den Männergesangsverein Concordia wird durch die Prüferin beanstandet, dass es in diesem Zusammenhang zu einer doppelten Verbuchung eines den Zuschuss betreffenden Teilbetrages von 19.187,12 € gekommen ist. Ursächlich hierfür war, dass die bezuschusste Maßnahme ursprünglich im HHJ 2011 als

Baumaßnahme im Gemeindehaushalt in Höhe von 20.000,- € verschlagt war. Da es in 2011 nicht zum Abschluss der geplanten Arbeiten kam, wurde ein Haushaltsausgaberest in Höhe 19.187,12 € nach 2012 übertragen. Im Laufe des Haushaltsjahres 2012 kam man jedoch zu dem Entschluss, dem Männergesangsverein die Realisierung der Maßnahme in „Eigenregie“ zu übertragen und hierfür einen Investitionszuschuss entsprechend Gemeinderatsbeschluss BV WH/124/2012 zu gewähren (Zahlung von 37.628,- € am 05.04.2012). Bei der Erstellung der Jahresrechnung für 2012 wurde es jedoch versäumt, den im Vorjahr gebildeten Haushaltsrest in Abgang zu bringen, so dass dieser, aufgrund der Voreinstellung im System, automatisch nochmals übertragen wurde. Dieses wurde mit Erstellung des Jahresabschlusses für 2013 durch Ausbuchung des genannten Betrages korrigiert. Negative finanzielle Auswirkungen für den Gemeindehaushalt ergeben sich hieraus nicht.

2. Technische Prüfung 2012

Zu den getroffenen **Prüfbemerkungen (fett gedruckte Textpassagen)** in Bezug auf die **Technische Prüfung (Teil 2) 2012** wird wie folgt Stellung genommen:

5. Zuwendungen an Dritte

Die Prüffeststellungen Im Zuge der Technischen Prüfung für das Haushaltsjahr 2012 beziehen sich vornehmlich auf Auszahlungen in Form von Zuwendungen an Dritte (S. 15 bis 17 Prüfbericht v. 23.10.2014). Insbesondere wird beanstandet, dass bei der Ausreichung von Investitionszuschüssen an ortsansässige Vereine (Sportverein und Männergesangsverein) aufgrund fehlender Unterlagen, keine Prüfung auf Rechtmäßigkeit durchgeführt werden konnte. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die damals zuständige Sachbearbeiterin zum Zeitpunkt der Prüfung langzeiterkrankt war und nicht entsprechend befragt werden konnte.

Nach nochmaliger intensiver Recherche durch das zuständige Fachamt wurden die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht auffindbaren Unterlagen zu den betreffenden Vorgängen in einer gesonderten Ablage gesichtet. Aus diesen geht hervor, dass die ausgereichten Investitionszuwendungen auf der Grundlage des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschrift zur LHO und unter Zugrundelegung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erfolgten. Die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrensweges, einschließlich der Ausreichung eines Zuwendungsbescheides sowie die Abrechnung in Form eines Verwendungsnachweises kann anhand der nunmehr vorliegenden Unterlagen nachvollzogen werden.

Die im Rahmen der durchgeführten Prüfung einzelner Bauvorhaben in Bezug auf die Einhaltung baurechtlicher Vorgaben getroffenen Feststellungen, wie z. B. das teilweise Fehlen von Abnahmeprotokollen und Vergabevermerken in den jeweiligen Bauakten, wurden insbesondere im Bauamt als zuständigem Fachamt, analysiert und ausgewertet. Die verantwortlichen Sachbearbeiter wurden nochmals auf die strikte Einhaltung der verbindlichen Rechtsvorschriften hingewiesen.

Schlussbemerkung zur Prüfung des Haushaltsjahres 2012:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in den vorliegenden Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass die Gesetze und Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet und nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Zusammenfassend wird vom Rechnungsprüfungsamt eingeschätzt, dass die Prüfung des Haushaltsjahres 2012 keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Westheide entgegenstehen.

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Zu den getroffenen **Prüfbemerkungen (fett gedruckte Textpassagen)** in Bezug auf die **Verwaltungsprüfung (Teil 1) 2013** wird wie folgt Stellung genommen:

7.3.4. Verwahrgelder und Vorschüsse

Der Hinweis (Seite 11), dass Einnahmen gemäß § 31 (2) GemHVO, die sich auf den Haushalt beziehen nur als Verwahrgeld behandelt werden dürfen, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist, wurde entsprechend analysiert und finden künftig Beachtung.

Wie schon in den diesbezüglichen Ausführungen für das Haushaltsjahr 2012 erwähnt, wurden die eingegangenen Spenden für das Museum und den Bolzplatz in Höhe von 170,00 € zwischenzeitlich dem Haushalt zugeführt.

9.1.2. Sperrvermerke

Der Hinweis zum Anbringen von Zweckbindungs- bzw. Sperrvermerken findet künftig Beachtung.

9.1.3. Deckungsfähigkeit

Wie bereits in den Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben erläutert, ist es kurz vor Abschluss eines Haushaltsjahres oftmals unter Berücksichtigung aller einzuhaltenden Fristen nicht möglich, den Haushaltsansatz überschreitende Aufwendungen, zu deren unverzüglichen Zahlung die Gemeinde jedoch verpflichtet ist, durch das entsprechend zuständige Gremium legitimieren zu lassen.

So erklärt sich auch die beanstandete Deckungskreisüberschreitung im Bereich der Personalkosten (DK 0401), welche sich mit der Lohn- und Gehaltszahlung für die Gemeindebediensteten Ende Dezember 2013 ergab.

9.2.2. Beantragung und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Zu den Prüffeststellungen in Bezug auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde bereits grundlegend ausgeführt. Bei den beiden auf Seite 16 des Prüfberichtes v. 09.03.2015 beanstandeten Ansatzüberschreitungen handelt es sich um erhöhte Gewerbesteuerumlagezahlungen sowie um Zahlungen aus der Verzinsung von Steuererstattungen. Die Mehrausgaben bei der Gewerbesteuerumlage basieren auf den im Vergleich zum Planansatz um 50.096,31 € erhöhten Gewerbesteuererinnahmen. Diese bildeten die Grundlage für die Umlageberechnung für das Jahr 2013 und waren im Zuge der IV. Quartalsabrechnung an das Land abzuführen. Aus dem Vorgenannten lässt sich ebenfalls ableiten, dass den erhöhten

Ausgaben entsprechend erhöhte Einnahmen vorausgegangen sind, so dass somit auch die Deckung gewährleistet war.

In Bezug auf die im Zusammenhang mit der Antragstellung für eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe erforderliche Prüfung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit wurden nochmals alle betreffenden Mitarbeiter in den Fachämtern entsprechend eingewiesen.

Diesbezüglich anzumerken ist jedoch auch, dass oftmals Rechnungen, welche eine Ansatzüberschreitungen hervorrufen und zu deren Begleichung die Gemeinde verpflichtet ist, bei den zuständigen Sachbearbeitern ohne vorherige Kenntnis eingehen, so dass eine vorausgehende Prüfung nicht mehr möglich ist.

Wie auch schon in 2012 wurde bemängelt, dass für vom Gemeinderat beschlossene überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt als Deckungsquelle eine Rücklagenentnahme benannt, jedoch nicht in Anspruch genommen wurde. Wie auch im Vorjahr lag die Ursache hierfür darin, dass der Überschuss des Verwaltungshaushaltes und somit die Zuführung an den Vermögenshaushalt im Jahresergebnis 2013 insgesamt 163.600,- € höher ausfiel als ursprünglich geplant, so dass ausreichend Mittel zur Deckung der Mehrausgaben vorhanden waren ohne eine Rücklagenentnahme vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der vorgenannten Beschlussfassungen war diese positive Entwicklung des Jahresergebnisses ebenfalls noch nicht abzusehen.

Die von der Prüferin getroffene Aussage, dass die Deckung für diese überplanmäßigen Ausgaben nicht gesichert war, trifft somit nicht zu.

2. Technische Prüfung 2013

In Bezug auf die Prüffeststellungen im Rahmen der Technischen Prüfung für das Haushaltsjahr 2013 wird an dieser Stelle auf die auf Seite 3 gemachten Ausführungen zum Haushaltsjahr 2012 verwiesen.

Schlussbemerkung zur Prüfung des Haushaltsjahres 2013:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in den vorliegenden Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird, wie auch schon in 2012, zusammenfassend festgestellt, dass die Gesetze und Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet und nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Zusammenfassend wird vom Rechnungsprüfungsamt eingeschätzt, dass die Prüfung des Haushaltsjahres 2013 keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Westheide entgegenstehen.

gez.
Hirche

Bürgermeister Gemeinde Westheide